

13.02.92

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen und Notarbestellungen

Punkt 33 der 639. Sitzung des Bundesrates am 14. Februar 1992

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu §§ 1 bis 4

§§ 1 bis 4 sind zu streichen.

Als Folge ist

a) die Gesetzesbezeichnung wie folgt zu fassen:

"Gesetz zur Prüfung von Notarbestellungen",

b) § 10 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Im Gegensatz zu Richtern, Staatsanwälten, Beamten, aber auch Notaren, welche Träger eines öffentlichen Amtes und im Rahmen der notariellen Tätigkeit unparteiische Betreuer der Beteiligten sind, üben Rechtsanwälte einen freien Beruf aus. Die "freie Advokatur" ist eine Errungenschaft, die durch die Rechtsanwaltsordnung vom

1. Juli 1878 (RGBl. I S. 177) gegenüber einer zunächst staatsdienerähnlichen Ausgestaltung des Advokatenstandes durchgesetzt wurde.

Die Herauslösung des Anwaltsberufs aus beamtenähnlichen Bindungen und seine Anerkennung als ein vom Staat unabhängiger freier Beruf ist deshalb wesentliches Element rechtsstaatlicher Begrenzung staatlicher Macht. Die Folge dieser Herauslösung ist andererseits, daß auch Juristen, denen eine Tätigkeit im Staatsdienst verwehrt werden müßte, nicht in gleicher Weise auch eine Tätigkeit als Rechtsanwalt im Sinne eines auch durch Subjektivität und Interessengebundenheit geprägten Berufs untersagt werden kann.

Die §§ 1 bis 4 des von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurfs begegnen deshalb erheblichen Bedenken. Bedenklich erscheint insbesondere, daß eine Verstrickung in den Machtapparat der ehemaligen DDR auch dann zur Entfernung aus der Anwaltschaft führen soll, wenn strafrechtlich relevante Tatbestände fehlen. Wobei darauf hinzuweisen ist, daß z. B. das Bespitzeln von Mandanten gegen die strafbewehrte anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verstößt.

Anwälte, bei denen eine Tätigkeit als inoffizielle Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes bekannt geworden ist, werden im übrigen ohnehin Mühe haben, Mandanten zu finden.